

Bernd Michael Uhl XXX XXX	<u>6F 202/21</u> <u>sowie 6F 9/22, 6F 2/22, u.a.</u> Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach
	<u>6F 202/21 und 6F 9/22</u> Sachverständige / Gutachterin XXX Praxisgemeinschaft für Kinder- und Jugendli- chenpsychotherapie XXX XXX

>>> KV-Eingabe vom 30.01.2024 unter 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. <<<

!!! PROTEST GEGEN RECHTSEXTREMISMUS !!!

**vor dem Hintergrund der Massendemonstration
 gegen Rechtsextremismus und Neo-Nazistische Netzwerke seit Januar 2024.
 Verfassungsschutz durch Bürger*innen. Verteidigung der Demokratie im Schulterschluss:
 Gegen Ausgrenzung, Hass und Hetze!**

**Wie z.B. bei der DEMONSTRATION FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE,
 GEGEN RECHTSEXTREMISTISCHE DEPORTATIONSPLÄNE, u.a. am 26.01.2024 in Mosbach.**



Verfahrensbeeinflussungen der KM-Verfahrenspartei beim Amtsgericht Mosbach:

- (1a) Verfahrensbeeinflussende >> Unterstellungen im Zivilprozess << der
 KM-Rechtsanwältin aus Walldürn gegenüber dem KV und dessen Nazi-Jäger-Aktivitäten.**
- (1b) Absicht der KM-Rechtsanwältin aus Walldürn, die „Ablehnung des Nationalsozialismus“
 als ein standardisiertes Kriterium für Sorgerechtsbeschränkungen
 beim Familiengericht Mosbach etablieren zu wollen.**
- (1c) Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen
 KM-Rechtsanwältin aus Walldürn KONKRET an das Amtsgericht Mosbach
 vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 und vom 12.11.2023 unter 6F 228/23,
NAZI-JUSTIZVERBRECHEN sowie das historische Versagen der deutschen Nachkriegsjustiz
 bei der Aufarbeitung von NS-Verbrechen zu verschweigen,
 zu verleugnen und zu verharmlosen, insbesondere in Mosbach-Baden.**
- (1d) Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen
 KM-Rechtsanwältin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach seit 2022
 in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung nach 1945
 an Nazi-Unrechtsprechung der Mosbacher Justizbehörden vor 1945 immer noch festzuhalten.**



KV-Anträge gegen Nationalsozialismus und Rechtsextremismus beim Amtsgericht Mosbach:

- (2a) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung zur Aufhebung eigener institutioneller NS-Unrechts-Urteile und Nazi-Justizverbrechen vor 1945 in Wiederaufnahmeverfahren.**
- (2b) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG.**
- (2c) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung von Verboten einzelner AfD-Landesverbände.**
- (2d) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines Vereinsverbot der Jungen Alternativen.**
- (2e) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung zum Ausschließen der staatlichen AFD-Finanzierung nach § 18 Parteiengesetz (PartG) Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG).**
- (2f) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer Grundrechtsverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG.**
- (2g) Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden.**

*Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau XXX,*

Inhaltsverzeichnis

1. Verfahrensbezogene und KONKRETE AKTUELLE Hintergründe der KV-initiierten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren beim Amtsgericht Mosbach.....	4
1.1 AKTUELLE Hintergründe der seit 2022 beim Amtsgericht Mosbach KV-initiierten Kolonialverbrechen-, NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus-Verfahren	4
1.2 Verfolgten- und Opfererfahrungen in der KV-Familienbiografie in beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts	6
1.3 Vom KV/AS beim AG MOS erwirkte Sonderbände zu nationalsozialistischen, rechtsextremistischen und rassistischen Sachverhalten.....	6
2. KM-seitige Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV zur gezielten Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren beim Amtsgericht Mosbach.....	7
2.1 KM-seitige KV-Diffamierung als ANGEBLICH psychisch krank auf Grund der KV-Nazi-Jäger-Aktivitäten	7
2.2 KM-seitige Rassismus- und Nazi-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und seiner Familie im anhängigen Verfahrenskomplex	8

2.3 Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach mit Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV..	8
2.3.1 Herabwürdigung und Verunglimpfung der Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV als ANGEBLICH Kindeswohlgefährdend	8
2.3.1.1 Manipulative Anweisungen der KM-RAin aus Walldürn bezgl. der gegenwärtigen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung und NS-Öffentlichkeitsarbeit der Mosbacher Justiz....	9
2.3.1.2 Manipulative Anweisungen der KM-RAin aus Walldürn bezgl. des amtsseitigen Verschweigen, Verleugnen, Verharmlosen der Nazi-Terrorjustiz	10
2.3.1.3 Manipulative Anweisungen der KM-RAin aus Walldürn bezgl. des amtsseitigen Verschweigen, Verleugnen, Verharmlosen der Kontinuität von NS-Funktionseleiten und Nazi-Juristen nach 1945, HIER der personellen Kontinuität von Nazi-Familienrechtlern nach 1945.....	12
2.3.1.4 KM-RAin seitige Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen.....	14
2.3.2.5 KM-RAin-seitige Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach bzgl. Verschweigen, Verleugnen, Verharmlosen von NS-Verbrechen in der Region Mosbach-Baden	14
2.3.1.6 KM-RAin-seitige Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach zum amtsseitigen Ignorieren der aktuellen NS-Prozesse und NS-Verfahren seit 2022	15
2.3.2 Absicht der KM-Rain aus Walldürn, die politische Weltanschauung „Ablehnung des Nationalsozialismus“ als standardisiertes Kriterium für Sorgerechtsbeschränkungen beim Familiengericht Mosbach etablieren zu wollen.....	16
3. KV-initiierte Anträge aus 2024 gegen Nationalsozialismus und Rechtsextremismus beim Amtsgericht Mosbach	17
3.1 AG MOS-Amtsseitige Verweigerung der beantragten KV-beantragten Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung	17
3.2 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG	18
3.2.1 Rechtsextreme AFD-Juristen und politische Funktionäre in der BRD	19
3.2.2 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung von Verboten einzelner AfD-Landesverbände.....	20
3.3 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines Vereinsverbotsverfahren der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD	20
3.4 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung zum Ausschließen der staatlichen AFD-Finanzierung nach § 18 Parteiengesetz (PartG) Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG)	21
3.5 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer Grundrechtsverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG.....	21
3.6 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden	22

1. Verfahrensbezogene und KONKRETE AKTUELLE Hintergründe der KV-initiierten NS-, Rechtsextremismus- und Rassismusverfahren beim Amtsgericht Mosbach

1.1 AKTUELLE Hintergründe der seit 2022 beim Amtsgericht Mosbach KV-initiierten Kolonialverbrechen-, NS-, Rechtsextremismus- und Rassismus-Verfahren

Der KV agiert GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR seit 2022 im o.g. Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach mit KONKRETEM Aktualitätsbezug unter Kapitel 1 bis Kapitel 3, HIER insbesondere...

... INSBESONDERE vor dem Hintergrund der allerletzten, aber aktuellen NS-Prozesse und NS-Verfahren des 21. Jahrhunderts in 2022 und in 2023 zu Tatbeteiligungen an nationalsozialistischen Massenmordverbrechen.

... INSBESONDERE vor dem Hintergrund auch in 2022, 2023 und 2024 von immer noch verbleibenden Holocaust-Überlebenden, NS-Verfolgten und NS-Opfern des Nazi-Terrorregimes, die sich teilweise mit ihren privaten individuellen Lebens- und Leidensgeschichten in der NS-Erinnerungskultur bei Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit engagieren.

... INSBESONDERE vor dem Hintergrund der aktuellen NS-Opferanerkenntnisprozesse beim DEUTSCHEN BUNDESTAG, u.a. in 2022 und in 2023.

... INSBESONDERE bezgl. des amtsseitigen Festhaltens an bzw. der Aufrechterhaltung von nach wie vor bestehender NS-Unrechtsprechung vor 1945 beim Amtsgericht Mosbach immer noch in 2022 und 2023, die der KV NACHWEISBAR KONTINUIERLICH in den Aktenlagen nachvollziehbar beantragt, beim AG MOS aufzuheben. UND ZWAR KONKRET per eigener gerichtlicher Verfügungen ENDGÜLTIG in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung des Amtsgerichts Mosbach unter Kapitel 1.1, Kapitel 1.3 und Kapitel 3.1.

... INSBESONDERE vor dem Hintergrund der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen europäischen Rechtsruck-Bewegungen, auch INSBESONDERE innerhalb der BRD, u.a. auch im zeitlichen Kontext des o.g. beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplexes seit 2022ff., wie z.B. ...

///... Sturm auf den Reichstag in Berlin am 29. August 2020 während einer Demonstration unter Beteiligung von Verschwörungsideologen, Reichsbürgern und Rechtsextremen, etc.

///...von Rechtsextremisten unterwanderte Proteste gegen die Corona-Maßnahmen in den letzten Jahren.

///... rechtsterroristische Volksverhetzungen, Anschläge und Morde gegen Nicht-Deutsche, diverse Diskriminierungsofferzielgruppen und demokratische Politiker während der letzten Jahre, u.a. mit Rechtsterror-Organisationen wie NSU, NSU 2.0 sowie mit Einzeltätern, etc.

///... Zunahme des Einflusses und der Steuerungseffektivität von Reichsbürgern und rechtsextrem-orientierten Selbstverwaltern und Demokratiefinden in verschiedenen Protestmilieus mit Umsturzphantasien während der diversen und akkumulierten bzw. aufeinanderfolgenden gesellschafts-politischen Krisenbewältigungen während der letzten Jahre.

///... Verbotsverfahren von rechtsextremistisch- und nationalsozialistisch-orientierten Organisationen und Vereinen während der letzten Jahre.

///... Einstufungen von drei AFD-Partei-Landesverbänden seitens des Verfassungsschutzes als gesichert rechtsextremistisch während der letzten Jahre und der AFD als rechtsextremistischer Verdachtsfall.

///... Einstufungen des Vereins der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AFD und von ihren Landesverbänden seitens des Verfassungsschutzes als gesichert rechtsextremistisch während der letzten Jahre bis in 2023.

///... Zunahme der rechtsextremistisch-orientierten Umsturzversuche nach 1945 in Deutschland während der letzten Jahre, u.a. aus dem Reichsbürger-Milieu, insbesondere auch unter Beteiligungen rechtsextremistisch-orientierter Deutscher Juristen, auch in 2022 und 2023 und den diesbzgl. polizeilichen Razzia-Ermittlungen und juristischen Aufarbeitungen. U.a. geplante Entführung des Bundesgesundheitsministers Lauterbach. Die KM-Verfahrenspartei diffamiert und verunglimpft HIERZU KONKRET am 22.06.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 4, wie unter Kapitel 2 dargelegt, unter KONKRETER

KM-seitiger Bezugnahme KONKRET die KV-Nazi-Jäger-Eingaben beginnend vom 03.06.2022, wobei ABER der KV sich auf HIERBEI KONKRET am 03.06.2022 vor dem Amtsgericht Mosbach auf die seinerseits beantragten KONKRETE Aufarbeitungen rechtsextremistischer Putschversuche in Deutschland vor 1933 und nach 1945 bezieht.

///... kontinuierliche Zunahme rechtsextremistischer anti-semitischer Straftaten und Judenhass während der letzten Jahre, verstärkt dann zudem durch den importierten Anti-Semitismus seit Oktober 2023 (Hamas-Terror-Angriff auf Israel und Israels Krieg in Gaza gegen die Hamas).

///... Erste offizielle deutsche Entschuldigung, hier seitens des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier, im Oktober/November 2023 in Tansania, für die deutschen Kolonial-Völkermord-Verbrechen in der Kolonie Deutsch-Ostafrika.

///... Im Januar 2024 Restitutions-Dialog-Treffen zwischen Deutschland und Kamerun zu Rückgabe-Verabredungen von kolonialem Raubgut aus der deutschen Kolonialherrschaft 1884 bis 1919.

///... im Januar 2024 Konferenz zur Erinnerungskultur an Nazi-Verbrechen vor dem Hintergrund des erstarkenden Rechtsextremismus und des zunehmenden Anti-Semitismus.

///... Zunehmend kritische Äußerungen von Vertretern der Wirtschaft in den letzten Jahren, dass der Eindruck Deutschland werde zunehmend ausländergefeindlicher und rassistischer, wirtschaftliche Folgen haben werde.

///... im Januar 2024 von Rechtsextremisten unterwanderte Bauernproteste, u.a. mit Bedrohung und Nötigung des Bundeswirtschaftsministers Habeck.

///... Im Januar 2024 öffentlich bekannt werdendes und thematisiertes Geheimtreffen im November 2023 zum RE-MIGRATIONS-Kampfbegriff der Neuen Rechten zwischen Neonazis, AFD-Mitgliedern, Mitgliedern der CDU/CSU-nahen rechtskonservativen Werteunion zur sogenannten Besprechung der Massendeportationspläne von Millionen Migranten, Deutschen mit Migrationshintergrund und politisch missliebigen Personen, was die Partei-Verbotsdebatte um die AFD erneut befeuert, etc.

///... Seit Januar 2024 beginnende zivilgesellschaftlich organisierte Massendemonstrationen in der gesamten BRD gegen Rechtsextremismus und Neo-Nazistische Netzwerke, deren Gedankengut, Propaganda und deren Umtriebe, etc., u.a. begrüßt vom Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Haldenwang sowie vom Bundespräsidenten Walter-Steinmeier, Bundeskanzler Scholz, etc.

///... Im Januar 2024 Bundestag-Beschluss zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts: Gefordert wird nun auch das Bekenntnis *"zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens"* sowie das Bekenntnis zum *"Verbot der Führung eines Angriffskrieges"*.

///... Am 23. Januar 2024 beschließt das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT die verfassungsfeindliche Partei Die Heimat (vormals NPD) für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen.

///... Im Januar 2024 kündigt BUNDESINNENMINISTERIN Faeser an, Finanzflüsse und Spenden im Spektrum der Neuen Rechten als Schwerpunkt der Bekämpfung des Rechtsextremismus genauer zu kontrollieren.

///... Im Januar 2024 beginnt die politische Diskussion über eine durch den BUNDESTAG zu beschließende mögliche Grundgesetzänderung, um das Bundesverfassungsgericht vor dem möglichen Einfluss von demokratie- und verfassungsfeindlichen Extremisten zu schützen.

/// Die Stadt Heidelberg und das Universitätsklinikum Heidelberg erinnern am 27. Januar 2024, d.h. am internationalen Holocaust-Gedenktag 2024, an die Opfer nationalsozialistischer Medizinverbrechen – Menschen, die im Rahmen des gegen Psychatriepatientinnen und -patienten gerichteten „Euthanasie“-Programms brutal misshandelt und ermordet wurden. Bei dieser Veranstaltung wird insbesondere auch der 21 Kinder gedacht, die 1943 und 1944 zu Forschungszwecken in die Heidelberger Psychiatrische Universitätsklinik aufgenommen und 1944 in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg ermordet wurden, um dann ihre Gehirne in Heidelberg untersuchen zu können. Der Tod dieser Kinder AUCH aus den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten jährt sich im Jahr 2024 zum 80. Mal. SIEHE DAZU AUCH die Anweisungen und Aufforderungen der KM-Rechtsanwältin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach unter Kapitel 1.1, , Kapitel 1.3 und Kapitel 3.1, amtsseitig an der Verschrän-

kung von Nazi-Justiz- mit Nazi-Medizinverbrechen insbesondere im o.g. beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplex seit 2022 mit einer KONKRETEN amtsseitigen Verfügungs-Verweigerung zu den diesbzgl. KONKRETEN GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN KV-initiierten Wiederaufnahmeverfahren zur Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen beim Amtsgericht Mosbach bzgl. Nazi-Zwangssterilisierungen und bzgl. Nazi-Euthanasie WEITERHIN festzuhalten.

1.2 Verfolgten- und Opfererfahrungen in der KV-Familienbiografie in beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts

In seiner Primärsozialisation ist der KV geprägt worden durch die KONKRETEN Verfolgten- und Opfererfahrungen in seiner eigenen KV-Familienbiografie während den beiden deutschen Diktaturen im 20. Jahrhundert, d.h. sowohl der nationalsozialistischen als auch der kommunistischen Diktatur, unter den KONKRETEN Erfahrungen der eigenen Familienmitglieder in der Weimarer Republik und im NS-Regime, auch unter deren jeweiligen individuellen Widerstandshandlungen, SOWIE unter den KONKRETEN Erfahrungen der eigenen Familienmitglieder des Zweiten Weltkrieges und der daraus folgenden Teilung Deutschlands in die BRD und in die DDR und der damit einhergehenden KONKRETEN Teilung der KV-Familie in Hessen (BRD) und in Thüringen (DDR) als andauernder öffentlicher und privater Familiendiskurs.

In seiner Sekundärsozialisation ist der KV geprägt worden durch die KONKRETE 70%ige Zerstörung durch die Flächen-Bombenangriffe der amerikanischen und britischen Alliierten auf seine Geburts- und Heimatstadt Kassel mit erheblichen Personen- und Sachschäden als Folge des Nazi-Angriffs-Terror- und Vernichtungskrieges und als Folge der nationalsozialistischen Propaganda für den Totalen Krieg und für den Endsieg sowie den dann daraus folgenden Konsequenzen für Stadtgeschichte, Stadtbild und Stadtentwicklung in Kassel im sogenannten Zonenrandgebiet während des Kalten Krieges als andauernder öffentlicher und privater Familiendiskurs.

GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Akten- und Inhaltsanalysen des anhängigen Verfahrenskomplexes beim Amtsgericht Mosbach setzt der KV sich im anhängigen o.g. Verfahrenskomplex gegen die Rassismus- und Nazi- Unterstellungen, Diffamierungen, Beleidigungen ausgehend von Verfahrensbeteiligten unter Kapitel 2 gegenüber sich selbst und seiner Familie zur Wehr. UND ZWAR HIER gegen die KM-seitige beabsichtigt gezielte diesbezgl. Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren beim Amtsgericht Mosbach wie unter Kapitel 2.

GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Akten- und Inhaltsanalysen des anhängigen Verfahrenskomplexes beim Amtsgericht Mosbach setzt der KV sich im anhängigen Verfahrenskomplex gegen die Diffamierung, Verunglimpfung, Herabwürdigung seines lebenslangen Engagements FÜR Demokratie, Bürger- und Menschenrechte, Friedensbewegung und GEGEN Nationalsozialismus, Rechtsextremismus, Rassismus, Diskriminierung ausgehend von Verfahrensbeteiligten unter Kapitel 1 und Kapitel 2 gegenüber sich selbst zur Wehr. UND ZWAR HIER gegen die KM-seitige beabsichtigt gezielte diesbezgl. Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren beim Amtsgericht Mosbach wie unter Kapitel 2.

1.3 Vom KV/AS beim AG MOS erwirkte Sonderbände zu nationalsozialistischen, rechtsextremistischen und rassistischen Sachverhalten

Das AMTSGERICHT MOSBACH unter 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/23 und 6F 2/22, das Oberlandesgericht Karlsruhe unter 16 WF 43/23; der Landtag von Baden-Württemberg unter PETITION 17/1464; das Justizministerium Baden-Württemberg unter JUMRIX-E-1402-41/878/4, JUMRIX-E-1402-41/878/28, JUMRIX-E-1402-41/878/36 sowohl aus 2022 als auch aus 2023 bestätigen vor dem Hintergrund von Kapitel 1 bis 2 das AG MOS-AMTSSEITIGE Anliegen von sogenannten Sonderbänden außerhalb der Akten zu den KONKRETEN Eingaben seit 03.06.2022 hinsichtlich der AS/KV beantragten juristischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, Nationalsozialistischen Verbrechen, NS-Unrecht, von Rechtsextremismus, von Rassismus, von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. SIEHE ZUDEM dazu auch KV-PETITION 17/02003 beim Landtag Baden-Württemberg vom 07.04.2023 SOWIE KV-PETITION 17/02386 beim Landtag Baden-Württemberg

vom 15.09.2023 zur Überprüfung der juristischen Aufarbeitungen von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen SOWIE zu konkreten NS-Verbrechen in der Mosbacher Region im heutigen Neckar-Odenwaldkreis, u.a. auch zu diesbzgl. Einstellungen, Rechtsauffassungen und Verfahrensführungen beim Amtsgericht Mosbach und bei der Mosbacher Justiz. Dazu gehört u.a. auch die wiederholt KV-beantragte Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen als Teil der Nazi-Justizverbrechen vor 1945 per amtsgerichtlicher Verfügung ab 2022 in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung des Amtsgerichts Mosbach unter Kapitel 3.1, d.h. verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wiederaufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig dann aber nach 1945 bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007.

2. KM-seitige Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV zur gezielten Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren und assoziierter Verfahren beim Amtsgericht Mosbach

2.1 KM-seitige KV-Diffamierung als ANGEBLICH psychisch krank auf Grund der KV-Nazi-Jäger-Aktivitäten

Vor dem KONKRETEN Hintergrund unter Kapitel 1, dass der KV HIER seit dem 03.06.2022 KONREKTE Verfahren zur juristischen AUFARBEITUNG u.a. von NS-Verbrechen seinerseits GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR unter Kapitel 1.3 initiiert, diskreditiert, diffamiert, verunglimpft und würdigt ABER die KM-Verfahrenspartei, unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn, ihrerseits den KV vor dem Familiengericht beim Amtsgericht Mosbach im anhängigen Verfahrenskomplex mit der UNTERSTELLUNG im Zivilprozess als ANGEBLICH psychisch krank bzw. im Nazi-Jargon als „schwachsinnig“ am 22.06.2022 unter 6F 202/21 herab. Dabei handelt es sich um WAHRHEITSWIDRIGE UNTERSTELLUNGEN im Zivilprozess, Beleidigungen, Verunglimpfungen und Herabwürdigungen seitens der KM-Verfahrenspartei gegenüber dem KV vor dem Hintergrund von Kapitel 1 und Kapitel 2 mit einer ANGEBLICHEN psychischen KV-Erkrankung und einer damit einhergehenden ANGEBLICHEN eingeschränkten KV-Sorgerechtsbefähigung SOWOHL ZUR KM-SEITIG GEZIELTEN BEEINFLUSSUNG VON SORGERECHTSVERFAHREN und assoziierter Verfahren beim Amtsgericht Mosbach ALS AUCH zur gezielten persönlichen und beruflichen Rufschädigung des KV. Die von der KM-Verfahrenspartei am 22.06.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 4 unter KONKRETER KM-seitiger Bezugnahme auf die KV-Nazi-Jäger-Eingaben vom 03.06.2022 und 09.06.2023 unter Kapitel 1.3, angeregt vom Familiengericht Mosbach am 17.08.2022 unter 6F 202/21 und 6F 9/22 gerichtlich verfügte psychiatrische Begutachtung des KV, SODANN beim Klinikum Weissenhof in Weinsberg durchgeführt, kommt am 23.08.2023 im psychiatrischen/psychologischen Gutachten zur Risikoeinschätzung, dass beim KV KEINE Hinweise auf Persönlichkeitsstörung; KEINE Hinweise auf wahnhaft, schizophrene Störung; KEINE Hinweise auf paranoide oder auch passive-aggressive (negativistische) Persönlichkeitsstörung und KEINE Anhaltspunkte für weitere psychische Störungen SOWIE keine weiteren Einschränkungen/Problembereiche in den sozialen oder zwischenmenschlichen Fähigkeiten sowie in der Alltagsbewältigung für eine adäquate Versorgung des minderjährigen Sohnes HIER beim KV vorliegen.

Mit ihren Aufforderungen und Anweisungen beantragt HIER die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-Rechtsanwältin aus Walldürn KONKRET beim Amtsgericht Mosbach am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23, die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Nazi-Jäger-Eingaben des KV seit 03.06.2022 im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex als „Spinneri“ und „Schwachsinn“ und „Monolog“ beim Amtsgericht Mosbach abzutun und diese DAHER amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu benennen und amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu bearbeiten und DAMIT Deutsche Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus, INSBESONDERE in der Region Mosbach-Baden zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen.

2.2 KM-seitige Rassismus- und Nazi-Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und seiner Familie im anhängigen Verfahrenskomplex

Die KM-Verfahrenspartei UNTERSTELLT dem KV, HIER als Vater eines deutsch-afrikanischen Mischlingskindes, GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR ausgehend von 6F 211/21, dann 6F 202/21, 6F 9/22, 6F 2/22, etc. im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach zur beabsichtigten ABR-eA-Übertragung unter 6F 211/21 auf die KM selbst ihrerseits gezielt rassistisches Denken und Handeln gegenüber dem KV ENTGEGEN der Wahrheits- und Erklärungspflicht von Tatsachen vor dem Hintergrund von Kapitel 1 bis Kapitel 3 ZUR KM-SEITIG GEZIELTEN BEEINFLUSSUNG VON SORGERECHTSVERFAHREN und assoziierter Verfahren im beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Verfahrenskomplex SOWIE unter gezielter KM-seitiger persönlicher und beruflicher Rufschädigung des KV.

Die KM unternimmt ENTGEGEN Kapitel 1.2 ZUDEM GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR unter 6F 202/21 UNTERSTELLUNGEN, Beleidigung, Verleumdung, Verunglimpfung und Herabwürdigung von Familienangehörigen des verfahrensbeteiligten KV vor dem Familiengericht Mosbach mit der rechtswidrigen Personenbetitelung als ANGEBLICHE „NAZIS“ im gerichtlich beauftragten familienpsychologischen Sachverständigen-Gutachten vom 07.04.2022 unter 6F 202/21 auf Seite 49. UND DIES ABER VOR DEM HINTERGRUND aktueller geltender Rechtsprechung zur Nazi-Betitelung von Personen: Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat im Juli 2023 festgestellt, dass der thüringer AFDler-Björn Höcke als "NAZI" bezeichnet werden darf, weil es sich hier nicht um eine strafbare Beleidigung, sondern um ein *"an Tatsachen anknüpfendes Werturteil"* handelt. Das Verwaltungsgericht Meiningen hat im September 2019 festgestellt, dass der thüringer AFDler-Björn Höcke als "FASCHIST" bezeichnet werden darf, weil dieses Werturteil nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern auf *„einer überprüfbaren Tatsachengrundlage“* beruht. Damit sind HIER diese o.g. KM-Aussagen und Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und seiner Familie im o.g. Verfahrenskomplex vor dem Familiengericht Mosbach rechtswidrig.

2.3 Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach mit Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV

Das Gericht ist angehalten, wahrheitsgemäße Aussagen von falschen Unterstellungen zu unterscheiden. Unterstellungen im Zivilprozess können gravierende Auswirkungen auf die betroffenen Parteien haben. So kann eine falsche Behauptung vor Gericht dazu führen, dass der Betroffene in der öffentlichen Meinung, mittels beruflicher Rufschädigung bei Geschäftspartnern, am Arbeitsplatz und/oder mittels persönlicher Rufschädigung im privaten Umfeld und in der Nachbarschaft an Ansehen und Vertrauen verliert. Eine Unterstellung kann ZUDEM den Verlauf des Gerichtsverfahrens negativ beeinflussen, etwa indem sie das Urteil des Gerichts in eine für den Betroffenen ungünstige Richtung lenkt. Um gegen Unterstellungen im Zivilprozess vorzugehen und eine angemessene juristische Reaktion auf falsche Behauptungen zu gewährleisten sind HIER Widerlegung der Unterstellung, Stellung von Beweisanträgen, Vorladung von Zeugen zu berücksichtigen. Mithilfe der Widerlegungen und Beweisanträgen bzw. Beweismittelerhebungen und Zeugenladungen tritt der HIER betroffene KV im beim Familiengericht am Amtsgericht Mosbach o.g. anhängigen Verfahrenskomplex GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR KONTINUIERLICH den KM-seitigen UNTERSTELLUNGEN, unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn unter Kapitel 2, im Zivilprozess direkt entgegen und zeigt HIER GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR KONKRET auf, dass die KM-seitig erhobenen Vorwürfe NICHT der Wahrheit entsprechen.

2.3.1 Herabwürdigung und Verunglimpfung der Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV als ANGEBLICH Kindeswohlgefährdend

Die KM-Verfahrenspartei, unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn, versucht HIER am 22.06.2022 mit Unterstellungen im Zivilprozess unter 6F 202/21, 12.11.2023 unter 6F 228/23, etc. EINERSEITS die jahrzehntelang öf-

fentlich bekannten Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV zur wissenschaftlichen, juristischen und politischen Aufarbeitung von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, NS-Verbrechen, Rechtsextremismus und Rassismus zu diffamieren, zu verunglimpfen und herabzuwürdigen; etc... mit der einhergehenden jahrzehntelangen KONKRETEN NACHWEISBAREN KV-Anti-Nazi-politischen Weltanschauung unter Kapitel 1 bis Kapitel 3 SOWIE ANDERERSEITS die demokratisch, grundgesetzlich, höchstrichterlich legitimierte Behörden-, Institutionen- und Justizkritik seitens des KV als ANGEBLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG vor dem Familiengericht Mosbach darzustellen.

Die KM-Verfahrenspartei unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn teilt dem Familiengericht beim Amtsgericht Mosbach GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Aktenlagen des o.g. anhängigen Verfahrenskomplexes mittels Unterstellungen im Zivilprozess wiederholt mit, dass ANGEBLICH Vatersein und Vaterschaft des KV unvereinbar sein würde mit seinem konsequenten Engagement gegen Nationalsozialismus, Rechtsextremismus und Rassismus des KV unter Kapitel 1 bis Kapitel 3. UND dass Letzteres zur KM-seitigen Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren beim Amtsgericht Mosbach ANGEBLICH eine KV-seitige Kindeswohlgefährdung, wie unter Kapitel 2 dargelegt, darstellen würde.

Als Kindsvater des HIER betroffenen deutsch-afrikanischen Mischlingskindes beantragt der KV wiederholt die juristische Aufarbeitung der NS-Verbrechen gegen Menschen mit afrikanischem Hintergrund, u.a. HIER ab 06.03.2023 unter 6F 9/22, 6F 202/21, 6F 2/22, 6F 2/23 von KONKRETEN Tatbeteiligungen an der nationalsozialistischen Zwangssterilisierung von Deutsch-Afrikanischen Mischlingskindern. Beispielsweise wurde der nationalsozialistische Rassenhygieniker Eugen Fischer, der maßgeblich an der Organisation und Durchführung der inoffiziell eingesetzten „Sonderkommission 3“ beteiligt war und der nach 1945 in Baden-Württemberg lebte, NICHT strafrechtlich verfolgt. 1937 setzte Fischer mit anderen Professoren die Zwangssterilisierung vieler sogenannter „Rheinlandbastarde“ als Besatzungsmischlinge und sogenannte Schwarze Schmach bzw. Kinder der Schande durch. Die Umsetzung dieses Programms begann 1937, indem lokale Beamte angewiesen wurden, über alle „Rheinlandbastarde“ unter ihrer Verwaltung zu berichten. Insgesamt wurden etwa 400 Kinder mit erfasster „Mischabstammung“ zwangssterilisiert, wobei manche Historiker aber auch von bis zu 800 Betroffenen ausgehen. Da diese Sterilisierungen im Unterschied zu anderen Sterilisierungsprogrammen der Nationalsozialisten keine gesetzliche Grundlage hatten, waren sie auch schon damals selbst unter der nationalsozialistischen Rechtslage illegal.

Die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM- Rechtsanwältin aus Walldürn behauptet mit ihren Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und in ihren jeweiligen Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach ...

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 auf Seite 4 unter 6F 202/21, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ab 03.06.2022 unter Kapitel 1.3 ANGEBLICH auf eine psychische KV-Erkrankung unter Kapitel 2.1 zurück zu führen seien, was DANN wiederum eine amtsseitig festzustellende kindeswohlgefährdende eingeschränkte KV-Erziehungsfähigkeit begründen würde und dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf Seite 2, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV unter Kapitel 1.3 OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT lediglich als „KV-seitiger MONOLOG vor Gericht“ verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

2.3.1.1 Manipulative Anweisungen der KM-RAin aus Walldürn bezgl. der gegenwärtigen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung und NS-Öffentlichkeitsarbeit der Mosbacher Justiz

Anweisungen der KM-Rechtswanwältin aus Walldürn zum amtsseitigen Ignorieren des historischen Versagens der deutschen Nachkriegsjustiz bei der Aufarbeitung von NS-(Justiz)-Verbrechen und der

personellen und ideologischen Kontinuität: Die KM-Verfahrenspartei unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn beantragt GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR beim Amtsgericht Mosbach am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23 ENTGEGEN den KV-Nazi-Jäger-Eingaben im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex, die gegenwärtige institutionelle NS-Vergangenheitsbewältigung und NS-Öffentlichkeitsarbeit der Mosbacher Justiz in den öffentlichen Aushängen des Amtsgericht Mosbach mit dem BISHERIGEN KONKRETEN Aushang zum deutschen Juristen, Nazi-Staats- und Völkerrechtler Carl Schmitt zu belassen. In diesem Zusammenhang solle das Amtsgericht gemäß der RAIn-Argumentation unter Kapitel 2 im o.g. öffentlichen amtsseitigen Aushang ENTGEGEN den KV-Nazi-Jäger-Eingaben im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex verschweigen, dass o.g. Nazi-Jurist Carl Schmitt unbehelligt von der deutschen Justiz bis 1985 in der BRD weiter gewirkt und gelebt hat. In diesem Zusammenhang solle das Amtsgericht gemäß der RAIn-Argumentation unter Kapitel 2.1 und 2.3.1 ENTGEGEN den KV-Nazi-Jäger-Eingaben im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex die regionalspezifischen KONKRETEN historisch nachgewiesenen Tatbeteiligungen an den Nazi-Massenmordverbrechen in der Mosbacher Region in Baden unter Kapitel 1.3, 2.3.2.5 und Kapitel 3.1 und INSBESONDERE ABER die lokal-regional-historischen NS-Justizverbrechen unter Kapitel 3.1 verschweigen und EXPLIZIT NICHT öffentlich in den eigenen Aushängen beim Amtsgericht Mosbach thematisieren.

In diesem Zusammenhang solle das Amtsgericht Mosbach gemäß der RAIn-Argumentation unter Kapitel 2.1 und 2.3.1 ENTGEGEN den KV-Nazi-Jäger-Eingaben im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex in seinen öffentlichen Aushängen verschweigen und EXPLIZIT NICHT öffentlich in den eigenen Aushängen beim Amtsgericht Mosbach thematisieren, dass der jüdische Rechtsanwalt Michael Hanauer *im Rahmen der nationalsozialistischen Judenverfolgung* 1935 seine Stelle im Landgericht Mosbach verlor, nachdem er 24 Jahre dort tätig war.

In diesem Zusammenhang solle das Amtsgericht Mosbach gemäß der RAIn-Argumentation unter Kapitel 2.1 und 2.3.1 ENTGEGEN den KV-Nazi-Jäger-Eingaben im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex in seinen öffentlichen Aushängen verschweigen und EXPLIZIT NICHT öffentlich in den eigenen Aushängen beim Amtsgericht Mosbach thematisieren, dass Julius Karg, Nazi-Jurist und badischer Landesbeamter, maßgeblich verantwortlich für die Enteignung und Beraubung der Juden im gesamten Reichsgau Baden-Elsass, nach seiner aktiven Karriere in der NS-Judenverfolgung vor 1945 DANN ABER mit seinem letzten Wohnsitz in Mosbach bis 15.04.2004 unbehelligt von der Mosbacher Justiz lebte.

In diesem Zusammenhang solle das Amtsgericht Mosbach gemäß der RAIn-Argumentation unter Kapitel 2.1 und 2.3.1 ENTGEGEN den GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN KV-Nazi-Jäger-Eingaben im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex in seinen öffentlichen Aushängen verschweigen und EXPLIZIT NICHT öffentlich in den eigenen Aushängen beim Amtsgericht Mosbach thematisieren, dass das Amtsgericht Mosbach gemäß den KONKRETEN Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach seit 2022 in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung nach 1945 an der Nazi-Unrechtsprechung und an Nazi-Justizverbrechen der Mosbacher Justizbehörden vor 1945 immer noch festhalten solle und diese NICHT per eigener amtsseitiger Verfügung aufheben lassen solle, HIER KONKRET bzgl. der Nazi-Zwangssterilisierungen beim Erbgesundheitsgericht und der Nazi-Euthanasie beim Vormundschaftsgericht in Mosbach unter Kapitel 1.1, Kapitel_1.3 und Kapitel 3.1.

2.3.1.2 Manipulative Anweisungen der KM-RAIn aus Walldürn bezgl. des amtsseitigen Verschweigen, Verleugnen, Verharmlosen der Nazi-Terrorjustiz

Anweisungen der KM-RAIn aus Walldürn zum amtsseitigen Ignorieren des historischen Versagens der deutschen Nachkriegsjustiz bei der Aufarbeitung von NS-(Justiz)-Verbrechen und der personellen und ideologischen Kontinuität: Aktueller Anlass in 2024 ist, dass vor 100 Jahren der Nazi-Blutrichter Roland Freisler in der Geburts- und Heimatstadt Kassel des o.g. HIER betroffenen KV seine nationalsozialistische Karriere als Rechtsanwalt und Stadtverordneter im Kasseler Stadtparlament beginnt, woraus sich unmittelbar die persönliche Betroffenheit des KV mit seiner Geburts- und Heimatstadt

Kassel unter Kapitel 1.2 im beim Amtsgericht Mosbach o.g. anhängigen Verfahrenskomplex ergibt. Der Junganwalt Roland Freisler, Adolf Hitlers Politischer Soldat, der seit 1924 im Kasseler Stadtparlament saß, verteidigte als stets ergebener Diener seines Herrn das zu Anfang des Krieges von Hitler befohlene Euthanasiegesetz-Todesurteil für Tausende von Geisteskranken, und so heißt es im Protokoll einer Konferenz der Oberlandesgerichtspräsidenten im Justizministerium: »Der Oberlandesgerichtspräsident von Hamburg, der bei den Besprechungen Einwendungen gegen das Gesetz zu erheben versuchte, ist von Staatssekretär Dr. Freisler zurechtgewiesen worden mit der Bemerkung, daß eine Kritik an den Maßnahmen des Führers unzulässig sei und nicht geduldet werde.« Und wie Eichmann war Freisler Teilnehmer der Wannsee-Konferenz, die 1942 die »Endlösung der Judenfrage« vorbereitete. Die Bilanz des Volksgerichtshofes, den Freisler zu den „Panzertruppen der Rechtspflege“ zählte: Über 5200 Todesurteile.

Mit ihren Aufforderungen und Anweisungen beantragt HIER die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-Rechtsanwältin aus Walldürn KONKRET beim Amtsgericht Mosbach am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23, die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Nazi-Jäger-Eingaben des KV seit 03.06.2022 im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1 zu KONKRETEN Tatbeteiligungen an der Nazi-(Kinder)-Euthanasie sowie zu KONKRETEN Tatbeteiligungen an der NS-Judenverfolgung und am Holocaust, INSBESONDERE in der Region Mosbach-Baden, als „Spinnerei“ und „Schwachsinn“ beim Amtsgericht Mosbach unter Kapitel 2.1 abzutun und diese DAHER amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu benennen und amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu bearbeiten und DAMIT Deutsche Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus, INSBESONDERE in der Region Mosbach-Baden zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen. In diesem Zusammenhang solle das Amtsgericht Mosbach gemäß der RAin-Argumentation unter Kapitel 2.1 und 2.3.1 ENTGEGEN den GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN KV-Nazi-Jäger-Eingaben unter Kapitel 1.3 im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex in seinen öffentlichen Aushängen verschweigen und EXPLIZIT NICHT öffentlich in den eigenen Aushängen beim Amtsgericht Mosbach thematisieren, dass das Amtsgericht Mosbach gemäß den KONKRETEN Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach seit 2022 in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung nach 1945 an der Nazi-Unrechtsprechung und an Nazi-Justizverbrechen der Mosbacher Justizbehörden vor 1945 immer noch festhalten solle und diese NICHT per eigener amtsseitiger Verfügung aufheben lassen solle, HIER KONKRET bzgl. der Nazi-Zwangssterilisierungen beim Erbgesundheitsgericht und der Nazi-Euthanasie beim Vormundschaftsgericht in Mosbach unter Kapitel 3.1.

Die Villa am See in Potsdam, in der kürzlich AfD-Vertreter und andere Rechte eine „Remigration“ planten, erinnert an die Wannseekonferenz in Potsdam 1942. Einer der Teilnehmer startete vor 100 Jahren seine NS-Karriere in Kassel: Blutrichter Roland Freisler. Im Februar 1924 hat sich Freisler in Kassel als Rechtsanwalt niedergelassen. Im gleichen Jahr zieht er in die Stadtverordnetenversammlung ein, zunächst als Vertreter des Völkisch-Sozialen Blocks, ab 1925 dann – nach Eintritt in die Partei – für die NSDAP. Freislars NS-Karriere beginnt in Kassel. Er gilt als Mitbegründer der NSDAP-Keimzelle und als Kopf der Nationalsozialisten in der Stadt. Bis 1933 bleibt er Kasseler Stadtverordneter. Wie aus den Protokollen der Sitzungen hervorgeht, nutzt er sein Mandat vor allem dazu, mit endlosen Redebeiträgen den Parlamentsbetrieb ad absurdum zu führen und gegen Stadtverordnete anderer Parteien zu hetzen. Die zunehmend gewaltsamen Auseinandersetzungen auf der Straße finden im Sitzungssaal des Rathauses ihre Fortsetzung. Am 11. Juli 1932 etwa kommt es zu Tumulten im Stadtparlament, nachdem NSDAP-Vertreter die SPD als Partei der Korruption und Schiebung bezeichnet haben. Bei den Handgreiflichkeiten werden die Nationalsozialisten von Linken aus dem Saal gedrängt. Freisler droht den politischen Gegnern offen damit, sie würden bald schon darum bitten, nicht auf den Galgen steigen zu müssen. Nach den Wahlen 1933 reißt die NSDAP auch in Kassel die Macht an sich. Und Freisler setzt die angekündigten Drohungen gegenüber Sozialdemokraten und anderen Linken in die Tat um. Bereits am 7. März – zwei Tage nach den Reichstags- und Landtagswahlen – stürmen Nationalsozialisten unter Führung Freislars das Kasseler Gewerkschaftshaus. Die Polizei sieht tatenlos zu. Auch die Parteibüros von SPD und KPD sowie die Redaktionsräume des

Kasseler Volksblatts werden vorübergehend besetzt. Der Großonkel A. des HIER betroffenen KV ist KONKRET als damaliges Mitglied der kommunistischen Partei in 1933 in Kassel unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtergreifung und Reichstagsbrandverordnung KONKRET von der SA verfolgt; wie unzählige andere Kommunisten, Sozialdemokraten und Gewerkschaftler auch; und fast im Wald von Harleshausen bei Kassel, erschossen worden, am Folgetag DANN als politischer Gegner der Nazis gefangen genommen und in sogenannter NS-Schutzhaft in einem der ersten Nazi-KZs als politischer Gegner der Nazis inhaftiert worden, woraus sich unmittelbar die persönliche Betroffenheit des KV mit seiner Geburts- und Heimatstadt Kassel unter Kapitel 1.2 im beim Amtsgericht Mosbach o.g. anhängigen Verfahrenskomplex ergibt.

SIEHE dazu AUCH folgende KV-Eingabe an das Amtsgericht Mosbach vom 11.07.2022 unter 6F 9/22 zu beantragten amtsseitigen Verfügungen: Antrag auf gerichtlich zu beantragende Symbolpolitische posthume Aberkennung der Promotion in den Rechtswissenschaften von Karl Roland Freisler, Präsident am Nazi-Volksgesichtshof, beim Amtsgericht Mosbach >>>

Mit ihren Aufforderungen und Anweisungen beantragt HIER die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-Rechtsanwältin aus Walldürn KONKRET beim Amtsgericht Mosbach am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23, die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Nazi-Jäger-Eingaben des KV seit 03.06.2022 im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1 als „Spinnerei“ und „Schwachsinn“ beim Amtsgericht Mosbach unter Kapitel 2.1 abzutun und diese DAHER amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu benennen und amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu bearbeiten und DAMIT Deutsche Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus, INSBESONDERE in der Region Mosbach-Baden zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen. Zudem fordert HIER o.g. Rechtsanwältin aus Walldürn DAMIT das Amtsgericht Mosbach zur Verunglimpfung und Herabwürdigung von NS-Verfolgten und NS-Opfern unter den Familienangehörigen des KV unter Kapitel 1.2 auf.

2.3.1.3 Manipulative Anweisungen der KM-RAin aus Walldürn bezgl. des amtsseitigen Verschweigen, Verleugnen, Verharmlosen der Kontinuität von NS-Funktionseleiten und Nazi-Juristen nach 1945, HIER der personellen Kontinuität von Nazi-Familienrechtlern nach 1945

Anweisungen der KM-RAin aus Walldürn zum amtsseitigen Ignorieren des historischen Versagens der deutschen Nachkriegsjustiz bei der Aufarbeitung von NS-(Justiz)-Verbrechen und der personellen und ideologischen Kontinuität: Die KM-Verfahrenspartei unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn fordert das FAMILIENGERICHT beim Amtsgericht Mosbach in ihren Eingaben vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 und vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf und weist das Amtsgericht Mosbach an, die Nazi-Jäger-Eingaben des KV HIER KONKRET bzgl. der Kontinuität von NS-Funktionseleiten und Nazi-Juristen nach 1945, HIER KONKRET bzgl. der personellen Kontinuität von Nazi-Familienrechtlern, nach 1945 zu verleugnen, zu verschweigen und zu verharmlosen.

Die historische Tatsache der Kontinuität von NS-Funktionseleiten und Nazi-Juristen nach 1945 und das historische Versagen der deutschen Nachkriegsjustiz, INSBESONDERE bei der Aufarbeitung von NS-(Justiz)-Verbrechen ist mittlerweile ausreichend dokumentiert, wie u.a. in der Behördenforschung zu *personellen* Verbindungen zwischen Reichsjustiz- und Bundesjustizministerium, zur Kontinuität von Nazi-Funktionseleiten und Nazi-Juristen bei der Bundesregierung, beim Auswärtigen Amt, beim Bundesinnenministerium, beim Bundesnachrichtendienst, bei der Generalbundesanwaltschaft, etc. (SIEHE dazu auch die einschlägige rechts-, geschichts- und politikwissenschaftliche Fachliteratur).

HIERZU initiiert der KV ausgehend von den beim Amtsgericht Mosbach anhängigen Familienrechtsverfahren ab dem 25.06.2022 unter Kapitel 1.3 KONKRETE Verfahren im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach zur juristischen und politischen Aufarbeitung des nationalsozialistischen Familienrechts, u.a. zu NS-politisch und NS-ideologisch motivierten Sorgerechtsentscheidungen, zu Nationalsozialistischen Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung am Beispiel des Nazi-Ministerialdirigenten und Nazi-Familienrechtlers Franz Massfeller in personeller Kontinuität nach 1945 als Oberregierungsrat zur Wiederverwendung beim Bun-

des Justizministerium, Ministerialrat des Referats für Familien- und Personenstandsrecht in der BRD. Siehe dazu auch die Studie "Akte Rosenberg" des BUNDESJUSTIZMINISTERIUMS aus 2016 : Massfeller, der zuvor an den Rassengesetzen der Nazis mitgewirkt habe, sei später in der BRD beim Bundesjustizministerium für Familienrecht zuständig gewesen. Damals waren 77 Prozent der leitenden Beamten ehemalige NSDAP-Mitglieder, vom Referatsleiter aufwärts. Dass die Zahl so hoch sein würde, habe man nicht erwartet: „Wie sich zeigt, war die NS-Belastung im Justizministerium womöglich die höchste unter allen Bonner Ministerien.“ Massfeller war im Reichssicherheitshauptamt unter Eichmann tätig und hat einen Kommentar verfasst zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz 1936 unter bereits offensichtlicher Verinnerlichung der nationalsozialistischen Ideologie. Franz Massfeller hat als sogenannter NS-Schreibtischtäter in der Täterkategorie Exessivtäter in seinen Nazi-systemrelevanten Funktionen nachweislich und erheblich zur Umsetzung der Nazi-Familienrechtspolitik und der Nazi-Familienrechtspraxis unter dem Nazi-Terror- und Nazi-Vernichtungsregime mitgewirkt. Franz Massfeller arbeitete seit 1934 beim Nazi-Reichsjustizministerium im Bereich Familien- und Rasserecht. Im amtlichen Organ Deutsche Justiz kritisierte Massfeller im März 1934 ein Gerichtsurteil, das eine Anfechtung der Ehe wegen „Rassenverschiedenheit“ nicht zugelassen hatte. Franz Massfeller war u.a. Mitglied in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) mit dem Amt eines Blockwalters und seit 1936 Mitglied im Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB). Franz Massfeller beteiligte sich in 1936 an der Nazi-Kommentarverfassung zum Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz zur Reinhaltung des Deutschen Blutes. Im Reichssicherheitshauptamt nahm Franz Massfeller an Besprechungen zur Endlösung der Judenfrage teil. Franz Massfeller war am 13. August 1941 Teilnehmer einer Konferenz unter der Leitung von Adolf Eichmann, bei der es um eine „Verschärfung des Judenbegriffs“ ging. Als Oberlandesgerichtsrat nahm Franz Massfeller als Vertreter des Reichsjustizministeriums an den Folgekonferenzen zur Wannseekonferenz am 6. März 1942 und am 27. Oktober 1942 im Eichmannreferat teil. Franz Massfeller beteiligte sich an der grundlegenden Umgestaltung des demokratischen Systems der Weimarer Republik und deren Rechtsordnung nach dem 30.01.1933 "vor allem mit juristischen Mitteln":

- durch Neuregelungen des nationalsozialistischen Gesetzgebers,
- durch eine spezifisch auf die Wünsche und Bedürfnisse des autoritären Führerstaates ausgerichtete Justiz und ihre Rechtsprechung,
- durch eine die „Rechtsidee“, die Rechtsquellenlehre und die Rechtsanwendungslehre umformende Rechtswissenschaft,
- durch die brutale Rechtsverachtung der Machthaber in der Form bewusst außerhalb der Rechtsordnung durchgeführter Unterdrückungs- und Vernichtungsstrategien gegenüber vermeintlichen oder wirklichen „Feinden“ des NS-Staates.

Hierbei beteiligte sich Franz Massfeller nachweisbar in progressiv-fördernder Absicht gemäß der nazi-ideologisch zu prägenden Nazi-Kinder- und -Jugendhilfe und Nazi-Familienrechtspraxis, wie beim Verbot von Eheschließungen bei Rassenmischung; der Anfechtung von Mischehen; beim Blutschutzgesetz; bei Ehelichkeitsanfechtung und Vaterschaftsanfechtung um z.B. die wirkliche Abstammung eines Kindes im ausdrücklichen oder im stillschweigenden Einvernehmen mit der Mutter zu verschleiern; bei Sorgerechtsachen mit Sorgerechtsentzug als "Vehikel für die Erfüllung des nationalsozialistischen Zieles der Reinerhaltung der Rasse;" beim Erbgesundheitsgesetz und bei der Zwangssterilisation, etc.

Im Nazi-Terror- und Vernichtungsregime ist Franz Massfeller nicht nur als Nazi- Ministerialbeamter im Reichsjustizministerium und als Nazi-Konferenzteilnehmer bei der Wannseekonferenz an der Ausgestaltung der Primär-Rechtsquellen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, etc. tätig gewesen, sondern auch in der Ausgestaltung der Sekundär-Rechtsquellen und zwar mittels der Besprechung und Kommentierung der Nazi-Rechtspraxis im Nazi-Fachschritftum für die Ausrichtung der Nazi-Rechtsfortbildung durch die ausführenden Nazi-Rechtsanwender nachweisbar verantwortlich.

SIEHE dazu AUCH folgende KV-Eingabe an das Amtsgericht Mosbach vom 25.06.2022 unter 6F 9/22 zu beantragten amtsseitigen Verfügungen: Symbolpolitische WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN zu 6F 9/22 ZUR AUFHEBUNG des Entnazifizierungsbeschlusses von Nazi-Ministerialdirigent und

Nazi-Familienrechtler Franz Massfeller, Oberregierungsrat zur Wiederverwendung beim Bundesjustizministerium, Ministerialrat des Referat für Familien- und Personenstandsrecht in der BRD >>>
Mit ihren Aufforderungen und Anweisungen beantragt HIER die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-Rechtsanwältin aus Walldürn KONKRET beim Amtsgericht Mosbach am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23, die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBA-REN Nazi-Jäger-Eingaben des KV seit 03.06.2022 im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1 als „Spinnerei“ und „Schwachsinn“ und „Monolog“ beim Amtsgericht Mosbach unter Kapitel 2.1 abzutun und diese DAHER amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu benennen und amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu bearbeiten und DAMIT Deutsche Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus, INSBESONDERE in der Region Mosbach-Baden zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen.

2.3.1.4 KM-RAin seitige Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen

Die KM-Verfahrenspartei unter maßgeblicher Federführung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn fordert das Amtsgericht Mosbach in ihren Eingaben vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 und vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf und weist das Amtsgericht Mosbach an, die Nazi-Jäger-Eingaben des KV unter Kapitel 1.3 amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu bearbeiten, deren Sachverhalte nicht zu benennen und damit amtsseitig Deutsche Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen. Die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-RAin aus Walldürn behauptet mit ihren Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und in ihren jeweiligen Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach ...

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 auf Seite 4 unter 6F 202/21, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ab 03.06.2022 unter Kapitel 1.3 ANGEBLICH auf eine psychische KV-Erkrankung unter Kapitel 2.1 zurück zu führen seien, was wiederum eine amtsseitig festzustellende Kindeswohlgefährdende eingeschränkte KV-Erziehungsfähigkeit begründen würde und dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ABER OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten...:

... In ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf Seite 2, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV unter Kapitel 1.3 OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT lediglich als „KV-seitiger MONOLOG vor Gericht“ ABER verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

2.3.2.5 KM-RAin-seitige Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach bzgl. Verschweigen, Verleugnen, Verharmlosen von NS-Verbrechen in der Region Mosbach-Baden

Im Rahmen seiner jahrelang öffentlich nachweisbaren Nazi-Gegnerschaft und seinen sogenannten Nazi-Jäger-Aktivitäten mit Bemühungen zur juristischen, wissenschaftlichen und politischen Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen, beginnt der KV und Antragsteller seit Sommer 2022, d.h. KONKRET am 03.06.2022, insbesondere auch dann im Rahmen o.g. Verfahren, regionalspezifische Verfahren zu den KONKRETEN historisch nachgewiesenen Tatbeteiligungen an den Nazi-Massenmordverbrechen in der Mosbacher Region in Baden beim Amtsgericht Mosbach zu initiieren, wie zu Judenverfolgung und Holocaust; zur NS-Verfolgung und zum Völkermord an den Sinti und Roma; an der Nazi-(Kinder)-Euthanasie durch die Deportationen aus den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten von behinderten Menschen in die Euthanasie-Vernichtungsanstalten, um dann die Gebäude der Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten u.a. für das NS-Zwangsarbeit-System und für Nutzungsangebote an die Wehrmacht in Mosbach-Baden weiter verwerten zu können; am Versterben

lassen von Häftlingen und Zwangsarbeitern unter den Lager-, Arbeits- und Haftbedingungen im KZ-Komplex Mosbach-Neckarelz als Außenlager des KZ Natzweiler; an den Ermordungen von KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitern; an den Nazi-Massentötungen von Kindern osteuropäischer Zwangsarbeiterinnen; an den Nazi-Massen-Hinrichtungen von polnischen Zwangsarbeitern wegen Beziehungen zu deutschen Frauen; an den Endphaseverbrechen der sogenannten "Todesmärsche" während der Evakuierungen aus dem KZ-Komplex Mosbach-Neckarelz gegen Kriegsende als Reaktion auf die vorrückenden Truppen der West-Alliierten; etc.

Vor und trotz dem Hintergrund von Kapitel 1 bis 3: GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR verleugnet und verharmlost die KM-RAin aus Walldürn HIER die öffentlich bekannten KV-Bemühungen zu juristischen und politischen Aufarbeitungen von Deutschen Kolonialverbrechen in Afrika, NS-Verbrechen, Rechtsextremismus und Rassismus und nimmt dabei eine Entstellung und Unterdrückung GERICHTSBEKANNTER NACHWEISBARER wahrer Tatsachen der o.g. KV-Bemühungen beruhend auf historischen Fakten als Täuschungshandlung gegenüber dem Amtsgericht Mosbach und Verfahrensbeteiligten vor.

GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Aktenlagen und Sonderbänden des beim Amtsgericht Mosbach o.g. anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1.3 bezieht der o.g. KV seinerseits EINDeutig EXPLIZIT WIEDERHOLT Stellungnahme gegen o.g. historische NS-Verbrechen in der Region Mosbach-Baden. Die KM-RAin aus Walldürn ABER VERWEIGERT HIER IHRERSEITS SELBST GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR vor dem Amtsgericht Mosbach, auch ggf. u.U. unter möglichen nationalsozialistisch- und rechtsextremistisch-orientierten Verschwörungstheorien, JEGLICHE KONKRETE Stellungnahmen zu o.g. historischen NS-Verbrechen in der Region Mosbach-Baden. Die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-RAin aus Walldürn behauptet mit ihren Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und in ihren jeweiligen Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach ...

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 auf Seite 4 unter 6F 202/21, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ab 03.06.2022 unter Kapitel 1.3 ANGEBLICH auf eine psychische KV-Erkrankung unter Kapitel 2.1 zurück zu führen seien, was wiederum eine amtsseitig festzustellende Kindeswohlgefährdende eingeschränkte KV-Erziehungsfähigkeit begründen würde und dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ABER OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf Seite 2, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV unter Kapitel 1.3 OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT lediglich als „KV-seitiger MONOLOG vor Gericht“ ABER verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

2.3.1.6 KM-RAin-seitige Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach zum amtsseitigen Ignorieren der aktuellen NS-Prozesse und NS-Verfahren seit 2022

INSBESONDERE vor dem Hintergrund des Hohen Alters möglicherweise noch lebender NS-Täter*innen in 2022 und 2023 SOWIE vor dem Hintergrund der im 21. Jahrhundert durchgeführten NS-Prozesse; wie beim LG Neuruppin mit der Verurteilung am 28.06.2022 eines 101-jährigen KZ-Wachmann: wie beim LG Itzehoe am 20.12.2022 mit der Verurteilung einer 97-jährigen KZ-Sekretärin wegen Beihilfe in der NS-Mord- und Vernichtungsmaschinerie; wie bei der Anklagerhebung der Staatsanwaltschaft Gießen gegen einen 98-Jährigen früheren Angehörigen des SS-Totenkopfbataillons im September 2023 wegen Mord in mehr als 3300 Fällen; beantragt HIER der KV/AS GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR seit dem 03.06.2022 beim Amtsgericht Mosbach die unter Kapitel 1.3, 2 und 3.1 benannten juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistischen Verbrechen, INSBESONDERE ABER AUCH zu diversen KONKRETEN Tatbeteiligungskomplexen an NS-Massenmordverbrechen in der Region Mosbach-Baden unter Kapitel 2.3.2.5. In Deutschland ist

es seit dem Demjanjuk-Urteil in 2011 und seit dem Gröning-Urteil von 2016 zulässig, Personen, die in einem NS-Lager geholfen haben, als Mittäter*innen der dortigen Morde anzuklagen, ohne direkte Beweise für ihre Beteiligung an einem bestimmten Mord. Die Anklage wegen Mordes und Beihilfe zum Mord unterliegt nach deutschem Recht keiner Verjährung. HIERBEI hat der KV/AS in 2008 seinerseits an der KONKRETEN strafrechtlichen Verfolgung des KZ-Wächters Demjanjuk und dessen Auslieferungsverfahren aus den USA in die BRD selbst NACHWEISBAR teilgenommen. Die AMTSSEITIGE Verfahrensführung des Amtsgericht Mosbach entspricht HIER ABER den verfahrensmanipulativen Aufforderungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach verfahrenseröffnenden KM-RAin aus Walldürn unter Kapitel 2. GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR in den Aktenlagen und Sonderbänden des beim Amtsgericht Mosbach o.g. anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1.3 bezieht der o.g. KV seinerseits EINDEUTIG EXPLIZIT WIEDERHOLT Stellungnahme gegen o.g. historische NS-Verbrechen, INSBESONDERE auch in der Region Mosbach-Baden. Die KM-RAin aus Walldürn ABER VERWEIGERT HIER IHRERSEITS SELBST GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR vor dem Amtsgericht Mosbach, auch ggf. u.U. unter möglichen nationalsozialistisch- und rechtsextremistisch-orientierten Verschwörungstheorien, JEGLICHE KONKRETE Stellungnahmen zu o.g. historischen NS-Verbrechen, INSBESONDERE auch in der Region Mosbach-Baden. Mit ihren Aufforderungen und Anweisungen beantragt HIER die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-Rechtsanwältin aus Walldürn KONKRET beim Amtsgericht Mosbach am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23, die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Nazi-Jäger-Eingaben des KV seit 03.06.2022 im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1 als „Spinnerei“ und „Schwachsinn“ und „Monolog“ beim Amtsgericht Mosbach unter Kapitel 2.1 abzutun und diese DAHER amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu benennen und amtsseitig EXPLIZIT NICHT zu bearbeiten und DAMIT Deutsche Kolonialverbrechen, NS-Verbrechen und Rechtsextremismus, INSBESONDERE in der Region Mosbach-Baden zu verschweigen, zu verleugnen und zu verharmlosen. GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR folgt das Amtsgericht Mosbach HIER diesen o.g. Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach o.g. tätigen Rechtsanwältin aus Walldürn vom 22.06.2022 unter 6F 202/21 und behauptet DANN in seiner eigenen amtsseitigen Verfügung vom 17.08.2022 unter 6F 9/22, dass im Gegensatz zu den aktuellen gesellschaftspolitischen Hintergründen aus Kapitel 1.1 sowie zu den aktuellen NS-Prozessen und NS-Verfahren des 21. Jahrhunderts seit 2022 aus Kapitel 1.3 ein DEUTSCHES GERICHT, und HIER INSBESONDERE das eigene Amtsgericht Mosbach, ANGEBLICH nicht zuständig sei für die Aufarbeitung der Nazi-Vergangenheit wie unter Kapitel 3.1.

2.3.2 Absicht der KM-Rain aus Walldürn, die politische Weltanschauung „Ablehnung des Nationalsozialismus“ als standardisiertes Kriterium für Sorgerechtseinschränkungen beim Familiengericht Mosbach etablieren zu wollen

In der KONKRETEN Nationalsozialistischen Familienrechtspraxis ist die „*Ablehnung des Nationalsozialismus*“ eine Begründung für nationalsozialistisch politisch motivierte Sorgerechtseinschränkungen bzw. für Sorgerechtsentzug, indem auf die angeblich dadurch entstehende Gefährdung des Kindeswohls WEGEN Widerstandsleistungen gegen den Nationalsozialismus verwiesen wird (SIEHE dazu auch die einschlägige rechts-, geschichts- und politikwissenschaftliche Fachliteratur).

UND DIES MIT WIEDERHOLTEM AKTUELLEM BEZUG seitens des KV im o.g. Verfahrenskomplex, da der DEUTSCHE BUNDESTAG seit September 2022 unter BT-Drucksache 20/6710 (a) die Anerkennung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und des aktiven Widerstands bei den Zeugen Jehovas, insbesondere zu nationalsozialistisch-politisch und -ideologisch motivierten Sorgerechtsentscheidungen in der NS-Verfolgung von KINDern und Eltern mit Widerstandshandlungen gegen das NS-Regime und (b) die diesbezügliche voranzutreibende Aufarbeitung thematisiert.

Der KV hat GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR im o.g. Verfahrenskomplex in den Aktenlagen und Sonderbänden im GEGENSATZ zur o.g. KM-Rechtsanwätin aus Walldürn mehrfach die nationalsozialistische Familienrechtspraxis und die nationalsozialistische Kinder- und Jugendhilfe thematisiert.

Die KM-RAin aus Walldürn versucht im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex HIER am 22.06.2022

unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23 IHRERSEITS GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR das Amtsgericht Mosbach dahingehend zu manipulieren, dass das Amtsgericht Mosbach, EBENFALLS wie auch die KM-Rain aus Walldürn selbst, die o.g. öffentlich bekannten Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV in seiner jahrzehntelangen EINDEUTIG NACHWEISBAREN „Ablehnung des Nationalsozialismus“ als ANGEBLICH KINDESWOHLGEFÄHRDEND hinsichtlich der KM-RAin gezielten Beeinflussung von Sorgerechtsverfahren bewerten sollte. Und dies HIER am 22.06.2022 unter 6F 202/21 und am 12.11.2023 unter 6F 228/23 ggf. u.U. unter möglichen KM-RAin-seitigen rechtsextremistischen, nationalsozialistisch-orientiert-revisionistischen Verschwörungstheorien im Rahmen der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Rechtsruck-Bewegung innerhalb der BRD unter Kapitel 1, Kapitel 2 und Kapitel 3.1, u.a. auch seit 2022.

HIERMIT ergeht der Antrag an das Amtsgericht Mosbach die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Verfahrensmanipulationen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Nationalsozialistischen Verbrechen unter Kapitel 2, insbesondere in der Region Mosbach-Baden, sowie bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Rechtsextremismus und Rassismus unter 6F 202/21 vom 22.06.2022 und unter 6F 228/23 vom 12.11.2023 amtsseitig EXPLIZIT und EINDEUTIG zurück zu weisen.

Die seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätige KM-RAin aus Walldürn behauptet mit ihren Unterstellungen im Zivilprozess gegenüber dem KV und in ihren jeweiligen Anweisungen an das Amtsgericht Mosbach ...

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 22.06.2022 auf Seite 4 unter 6F 202/21, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ab 03.06.2022 unter Kapitel 1.3 ANGEBLICH auf eine psychische KV-Erkrankung unter Kapitel 2.1 zurück zu führen seien, was wiederum eine amtsseitig festzustellende Kindeswohlgefährdende eingeschränkte KV-Erziehungsfähigkeit begründen würde und dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV ABER OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen UND OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

... in ihrer Eingabe der KM-Verfahrenspartei an das Amtsgericht Mosbach vom 12.11.2023 unter 6F 228/23 auf Seite 2, dass die Nazi-Jäger-Aktivitäten des KV unter Kapitel 1.3 OHNE KONKRETE amtsseitige Eingangsbestätigungen und OHNE KONKRETE amtsseitige Sachverhaltsbenennungen in den amtsseitigen Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen amtsseitig vom Amtsgericht Mosbach EXPLIZIT lediglich als „KV-seitiger MONOLOG vor Gericht“ ABER verschwiegen, verleugnet und verharmlost werden sollten.

3. KV-initiierte Anträge aus 2024 gegen Nationalsozialismus und Rechtsextremismus beim Amtsgericht Mosbach

3.1 AG MOS-Amtsseitige Verweigerung der beantragten KV-beantragten Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen in der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung

Der KV/AS beantragt NACHWEISBAR seit dem 03.06.2022 beim Amtsgericht Mosbach mehrfach und wiederholt unter Kapitel 1.3 UND HIER NUNMEHR ERNEUT im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex die juristischen Aufarbeitungen von nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere auch zu diversen KONKRETEN Tatbeteiligungskomplexen an NS-Massenmordverbrechen in der Region Mosbach-Baden im heutigen Neckar-Odenwaldkreis, u.a. AUCH UND INSBESONDERE mit beantragten AMTSSEITIGEN VERFÜGUNGEN der Wiederaufnahmeverfahren zu KONKRETEN NS-Unrechtsurteilen und Nazi-Justizverbrechen mit deren AUFHEBUNGEN beim Amtsgericht Mosbach im Rahmen der eigenen institutionellen NS-Vergangenheitsbewältigung des Amtsgerichts Mosbach selbst: ... (A=>) HIER: AG MOS Az. XIII 69/35 vom 02.07.1935 des Erbgesundheitsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zu den Nazi-Zwangssterilisierungen, ... (B=>) HIER: AG MOS FR.N. VIII/595 vom 08.10.1940, Fall Gida Falkenstein des Vormundschaftsgerichtes beim Amtsgericht Mosbach zur Nazi-Euthanasie, d.h. verfahrenstechnisch analog zum erfolgreichen Aufhebungs-Wieder-

aufnahmeverfahren des Reichstagsbrandurteils von 1933 beim Reichsgericht Leipzig DANN bei der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe in 2007.

Die Deportationen aus der MOSBACHER ANSTALT nach Grafeneck werden mit Bussen der "Gemeinnützigen Kranken-Transport-GmbH" organisiert. Die Todestransporte aus dem SCHWARZACHER HOF als Teil der Mosbacher Heil- und Pfleganstalten werden am 28.07.1944 mit Traktor und offenen Anhänger zum Bahnhof Aglasterhausen und dann anschließend mit Zügen der Reichsbahn und LKW zur Anstalt in Eichberg durchgeführt. In diesem Transport sind von 17 Kindern im Alter von 3 bis 18 Jahren bereits 14 Kinder Teil der NS-medizinischen Untersuchungen in der Heidelberger Forschungsabteilung für Psychiatrie. Vier Kinder aus dem SCHWARZACHER HOF, die sich noch in der Forschungsabteilung in Heidelberg befinden, werden am 23.08. und am 23.11.1994 mit PKW und Bahn nach Eichberg verbracht. Es gibt eine Vereinbarung, dass die Gehirne der in Eichberg getöteten Kinder nach Heidelberg ins Forschungsinstitut zurück geliefert werden sollen. Der Transport von 28 Heimbewohner*innen im Alter von 7 bis 60 Jahren erfolgt am 28.07.1944 aus dem SCHWARZACHER HOF zur Uchtspringer Anstalt, ebenfalls mit eigens reservierten Waggons der Reichsbahn. Nur wenige überleben die schlechten Bedingungen mit Unterernährungen und medizinischen Experimenten in Eichberg und Uchtspringe.

AKTUELLER BEZUG, wie unter Kapitel 1.1: Die Stadt Heidelberg und das Universitätsklinikum Heidelberg haben am Samstag, 27. Januar 2024, bei einer gemeinsamen Gedenkfeier an die Opfer des Holocausts erinnert. Im Mittelpunkt des Gedenkens in der Allgemeinen Psychiatrie im Stadtteil Bergheim standen die Opfer nationalsozialistischer Medizinverbrechen – Menschen, die im Rahmen des gegen Psychiatriepatientinnen und -patienten gerichteten „Euthanasie“-Programms brutal misshandelt und ermordet wurden. Bei der Veranstaltung wurde insbesondere auch der 21 Kinder gedacht, die 1943 und 1944 zu Forschungszwecken u.a. auch aus den Mosbacher Heil- und Pflegeanstalten im Zuständigkeitsbereich des Gerichtsbezirks Mosbach in die Heidelberger Psychiatrische Universitätsklinik aufgenommen und 1944 in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg ermordet wurden, um ihre Gehirne dann wiederum in Heidelberg untersuchen zu können. Der Tod dieser Kinder jährt sich im Jahr 2024 dann EXPLIZIT IMMER NOCH juristisch unaufgearbeitet von der Mosbacher Justiz, u.a. auf konkrete Anweisung und Aufforderung der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen o.g. Rechtsanwältin aus Walldürn unter 6F 202/21 vom 22.06.2022 und unter 6F 228/23 vom 12.11.2023, heutzutage DANN ABER zum 80. Mal.

BISHER VERWEIGERT ABER das Amtsgericht Mosbach GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR die diesbezgl. KV//AS-seitig o.g. beantragten Wiederaufnahme-Verfahren per EIGENER AMTSSEITIGER Verfügung einzuleiten. Die AMTSSEITIGE Verfahrensführung des Amtsgericht Mosbach entspricht HIER den verfahrensmanipulativen Aufforderungen und Anweisungen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn an das Amtsgericht Mosbach unter Kapitel 2.3.

HIERMIT ergeht der Antrag an das Amtsgericht Mosbach die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Verfahrensmanipulationen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-RAin aus Walldürn bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Region Mosbach-Baden, sowie bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Rechtsextremismus und Rassismus, DARGELEGT IN Kapitel 1 bis 1.3, 2 und 3.1, unter 6F 202/21 vom 22.06.2022 und unter 6F 228/23 vom 12.11.2023 EXPLIZIT und EINDEUTIG amtsseitig zurück zu weisen.

3.2 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines möglichen AFD-Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an die Landesregierung Baden-Württemberg. Und dies zur Vorbereitung eines möglichen AFD-Parteiverbotsverfahren ausgehend von einer möglichen Initiative des Landes Baden-Württemberg im Bundesrat. Zu prüfende Sachverhalte sind HIER: Der Verfassungsschutz als "Frühwarnsystem der Demokratie" stuft mittlerweile drei AfD-Landesverbände in

Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen als "gesichert rechtsextremistisch" und die AFD als rechts-extremistischen Verdachtsfall ein. Im Januar 2024 wird öffentlich bekannt, medial und öffentlich thematisiert das Vernetzungs-Geheimtreffen im November 2023 in Potsdam (SIEHE auch Wannsee-Konferenz in Potsdam) zum REMIGRATIONS-Kampfbegriff der Neuen Rechten zwischen Neonazis, AFD-Mitgliedern, Mitgliedern der CDU/CSU-nahen rechtskonservativen Werteunion zur sogenannten Besprechung der Massendeportationspläne von Millionen Migranten, Deutschen mit Migrationshintergrund und politisch missliebigen Personen, was dann die zivilgesellschaftlichen Massenproteste seit Januar 2024 unter Kapitel 1.1 auslöst.

Weitere Beispiele sind u.a.: Die Berliner AfD-Landeschefin Kristin Brinker war nach Recherchen des RBB bei einem Treffen von Rechtsextremen im Juli 2023 anwesend. Beim Neujahrsempfang der Partei in Duisburg sorgte der AfD-Landtagsfraktionschef von NRW, Martin Vincentz, mit einem rassistischen Witz über schwarze Paketboten für grölendes Gelächter im Saal. Nach Mitternacht skandierten mehrere Personen ausländerfeindliche Parolen in einer Münchener Disko laut „Süddeutscher Zeitung“: „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus.“ Kripo und Staatsschutz ermitteln. Nach Recherchen von BR24 sollen zu diesem Zeitpunkt auch bayerische AfD-Landtagsabgeordnete in der Diskothek gewesen sein. Es handelt sich um die Parlamentarier Benjamin Nolte und Franz Schmid. Das Amtsgericht Mosbach möge gemäß o.g. KV-Antrag per eigener amtsseitiger Verfügung die juristische Vorarbeit per eigener amtsseitiger Materialsammlung als ein Baustein in einem anschließenden möglichen AFD-Verbotsverfahren leisten: Aus Äußerungen der Funktionäre und amtsseitigen Zuordnungen zur Partei, welche verfassungsfeindliche Ziele die AFD verfolgt; die amtsseitige Einschätzung, inwieweit das Handeln der AFD und ihrer Funktionäre und Mitglieder zum Erfolg führen könnte, da die AFD mittlerweile einen politisch bedeutenden Status erreicht hat; die amtsseitige Einordnung der AFD-Vernetzung mit der rechtsextremistischen Szene, wie u.a. beim politisch strategischen Geheimtreffen von Potsdam im November 2023 zur Planung von Rassistischen, Menschen- und verfassungsfeindlichen Massendeportationen.

Das Tatbestandsmerkmal des „Kampfes“, d.h. aggressives, zielgerichtetes Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Potenzialität zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele ist HIER im vorliegenden KONKRETEN o.g. Antrag an das Amtsgericht Mosbach erfüllt. HIERMIT ergeht der Antrag an das Amtsgericht Mosbach die GERICHTSBEKANNTEN NACHWEISBAREN Verfahrensmanipulationen der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen KM-Rechtsanwältin aus Walldürn bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Region Mosbach-Baden, sowie bzgl. o.g. dargelegter KV-initiiertes Verfahren zu Rechtsextremismus und Rassismus unter 6F 202/21 vom 22.06.2022 und unter 6F 228/23 vom 12.11.2023 amtsseitig EXPLIZIT und EINDEUTIG zurück zu weisen.

3.2.1 Rechtsextreme AFD-Juristen und politische Funktionäre in der BRD

Inhaltlich Anschlussfähig und AKTUALITÄTSBEZOGEN sind neben den seit 03.06.2022 beim Amtsgericht Mosbach KV-initiierten Verfahren unter Kapitel 1.3 zu nationalsozialistisch und rechtsextremistisch orientierten Umsturzversuchen in Deutschland des rechtsextremen, mit den Nationalsozialisten sympathisierenden Landgerichtsdirektors Georg Neithardt vor 1933, INSBESONDERE HIER GERICHTSBEKANNT NACHWEISBAR im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex beim Amtsgericht Mosbach die KV-initiierten Verfahren unter Kapitel 1.3 zum rechtsextremen mit der verfassungsfeindlichen NPD sympathisierenden AFD-Richter, Ex-MdB, Jens Maier SOWIE zu aktuellen rechtsextremistisch orientierten Umsturzversuchen und Putschplänen nach 1945 u.a. im Dezember 2022 und März 2023, u.a. HIER auch unter KONKRETER Tatbeteiligung der mit den Reichsbürgern sympathisierenden AFD-Richterin, Ex-MdB, Birgit Malsack-Winkemann, die bei einem erfolgreich gelungenen Umsturz der Reichsbürger dann die Justizministerin geworden wäre.

In diesem Zusammenhang solle das Amtsgericht Mosbach gemäß der Argumentation der seit Jahren beim Amtsgericht Mosbach tätigen Rechtsanwältin aus Walldürn unter Kapitel 2 ENTGEGEN den KV-Nazi-Jäger-Eingaben im o.g. anhängigen Verfahrenskomplex unter Kapitel 1.3 sowie unter den aktuellen gesellschaftspolitischen Ereignissen unter Kapitel 1.1 HIER INSBESONDERE ABER das aktuelle Wirken rechtsextremer Juristen und AFD-Juristen im o.g. Verfahrenskomplex beim Amtsgericht

Mosbach verleugnen, verschweigen, verharmlosen und EXPLIZIT NICHT benennen. UND DIES ABER u.a. im Gegensatz zur diesbzgl. KV-initiierten juristischen Bearbeitung seitens der Staatsanwaltschaft Dresden vom 04.12.2023 unter 200 Js 67777/23 u.a. bzgl. der Aussage rechtsextremer AfD-Juristen, dass die vom Bundesverfassungsgericht erklärt verfassungsfeindliche NPD bis zum Aufkommen der AfD die einzige Partei gewesen sei, die immer geschlossen zu Deutschland gestanden habe.

3.2.2 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung von Verboten einzelner AfD-Landesverbände

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung von Verboten einzelner AfD-Landesverbände zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an die Landesregierung Baden-Württemberg.

Und zwar unter Bezugnahmen auf Kapitel 3.2, 3.3, 3.4, 3.5.

3.3 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines Vereinsverbotsverfahren der Jungen Alternativen als Jugendorganisation der AfD

Die Junge Alternative für Deutschland (Kurzbezeichnung: JA) ist die Jugendorganisation der Partei Alternative für Deutschland (AfD). Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte die Organisation am 15. Januar 2019 als „Verdachtsfall“ bezeichnet, attestiert ihr eine „migrations- und insbesondere islamfeindliche Haltung“ und stufte sie ab April 2023 als „gesichert rechtsextremistisch“ ein, setzte diese Einstufung aufgrund eines Eilverfahrens der JA und der AfD vor dem Verwaltungsgericht Köln jedoch zwei Monate später vorläufig wieder aus. Die Junge Alternative für Deutschland wurde durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und u.a. die Verfassungsschutzbehörden der Länder Bremen, Niedersachsen, Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen als sogenannter „Verdachtsfall“ für eine extremistische Bestrebung eingestuft und beobachtet. In Bayern existiert die Zwischenstufe des Verdachtsfalls nicht, so dass die JA dort als erwiesen extremistische Bestrebung beobachtet wird. Am 15. November 2018 wurde öffentlich, dass auch der Landesverband Baden-Württemberg durch den dortigen Verfassungsschutz beobachtet wird. Seit dem 26. April 2023 wurde die JA durch das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht mehr nur als Verdachtsfall, sondern als „gesichert rechtsextremistisch“ eingestuft. Die Positionen der Jungen Alternative waren laut Verfassungsschutz nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Es bestünden keine Zweifel mehr, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Seit April 2023 stuft das sächsische Landesamt für Verfassungsschutz die Junge Alternative Sachsen als „gesichert rechtsextremistisch“ ein. Auch das Landesamt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern teilt seit Juni 2023 die Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz und stuft die Junge Alternative Mecklenburg-Vorpommern als eine „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ ein. In Sachsen-Anhalt vollzog das dortige Landesamt für Verfassungsschutz diesen Schritt im Mai 2023: Seitdem beobachtet es die Junge Alternative Sachsen-Anhalt und führt sie als eine „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“. Am 12. Juli 2023 teilten der Innenminister und der Verfassungsschutz des Landes Brandenburg mit, dass der Verfassungsschutz die Junge Alternative Brandenburg als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ eingestuft habe.

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung eines möglichen Vereinsverbotsverfahren der JA als Jugendorganisation der AfD zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Bundesinnenministerium.

Das Tatbestandsmerkmal des „Kampfes“, d.h. aggressives, zielgerechtes Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Potenzialität zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele ist HIER im vorliegenden KONKRETEN o.g. Antrag an das Amtsgericht Mosbach erfüllt.

3.4 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung zum Ausschließen der staatlichen AFD-Finanzierung nach § 18 Parteiengesetz (PartG) Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG)

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung zum Ausschließen der staatlichen AFD-Finanzierung nach § 18 Parteiengesetz (PartG) Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an die Landesregierung Baden-Württemberg.

Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) sieht nach dem Verfassungsrechtlichen Konzept der „wehrhaften Demokratie“ den Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Teilfinanzierung vor. Ausgeschlossen sind Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland als Verfassungsfeinde zu gefährden. Das politische Konzept der AFD und die Äußerungen ihrer Funktionäre missachten die Menschenwürde aller, die der ethnischen „Volksgemeinschaft“ nicht angehören mit Rassenideologie, Ausgrenzung, Diskriminierungen von Minderheiten, und ist zudem mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Das Tatbestandsmerkmal des „Kampfes“, d.h. aggressives, zielgerichtetes Handeln gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Potenzialität zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele ist HIER im vorliegenden KONKRETEN o.g. Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter Kapitel 3.2, 3.3 und 3.5 erfüllt.

3.5 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer Grundrechtsverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG

Die Grundrechtsverwirkung ist Teil des Konzepts der wehrhaften Demokratie im Grundgesetz. Sie ist als Reaktion auf die Erfahrungen in der Weimarer Republik zu sehen, dass die Grundrechte dort missbraucht wurden, um die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben. Die Grundrechtsverwirkung steht im Grundgesetz, damit NIE WIEDER Feinde der Demokratie ihre Freiheiten missbrauchen können, um die Demokratie abzuschaffen. Eine Grundrechtsverwirkung soll vor allem das Signal aussenden, dass die WEHRHAFTEN Demokratie einen Missbrauch von Grundrechten im Kampf gegen die Demokratie nicht duldet.

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung einer möglichen Grundrechtsverwirkung des Thüringer AFD-Chefs Björn Höcke gemäß Art. 18 GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Bundesverfassungsgericht. Zu prüfende Sachverhalte sind HIER, dass jemand seine Meinungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit verwirkt hat. HIER ihm auch das Wahlrecht und das Recht, gewählt zu werden, zu entziehen ist. HIER außerdem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter abzuerkennen ist. BEGRÜNDUNG UND GLAUBHAFTMACHUNG: Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat im Juli 2023 festgestellt, dass der thüringer AFDler-Björn Höcke als "NAZI" öffentlich bezeichnet werden darf, weil es sich hier nicht um eine strafbare Beleidigung, sondern um ein *"an Tatsachen anknüpfendes Werturteil"* handelt. Das Verwaltungsgericht Meiningen hat im September 2019 festgestellt, dass der thüringer AFDler-Björn Höcke als "FASCHIST" öffentlich bezeichnet werden darf, weil dieses Werturteil nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern auf *„einer überprüfbaren Tatsachengrundlage“* beruht. Björn Höcke verwendet bei seinem politischen Wirken wiederholt Nazi-Parolen und Nazi-Propaganda, verunglimpft wiederholt die NS-Erinnerungskultur und NS-Gedenk- sowie NS-Bildungs- und NS-Öffentlichkeitsarbeit. Der AfD-Landesverband in Thüringen ist seitens des Verfassungsschutzes als "gesichert rechtsextremistisch" eingestuft. Björn Höcke ist ein deutscher rechtsextremer Politiker der AfD und Vorsitzender der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag. Sozialwissenschaftler und Historiker stellen in Höckes Äußerungen Faschismus, Rassismus, Geschichtsrevisionismus, Antisemitismus sowie Ideen und Sprache des Nationalsozialismus fest. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stuft Höcke als Rechtsextremisten ein und überwacht ihn seit Anfang 2020.

Das Tatbestandsmerkmal des „Kampfes“, d.h. aggressives, zielgerichtetes Handeln gegen die frei-

heitliche demokratische Grundordnung und die Potenzialität zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele ist HIER im vorliegenden KONKRETEN o.g. Antrag an das Amtsgericht Mosbach erfüllt.

3.6 Antrag auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden

Hiermit ergeht der offizielle Antrag an das Amtsgericht Mosbach unter o.g. anhängigem Verfahrenskomplex auf AG-MOS-amtsseitige Verfügung für eine gerichtliche Vorprüfung der Finanzströme im Spektrum der Neuen Rechten in Mosbach und Baden zur anschließenden amtsseitigen Weiterleitung an das Innenministerium Baden-Württemberg.

Auch in Deutschland gibt es bereits seit Jahrzehnten rechte Netzwerke, die lange unterschätzt wurden. BUNDESINNENMINISTERIN Faeser hat im Januar 2024 angekündigt, Finanzflüsse und Spenden an Rechtsextreme genauer zu kontrollieren: Das haben wir zu einem Schwerpunkt der Bekämpfung des Rechtsextremismus gemacht und werden dies jetzt noch weiter intensivieren. Es gilt "die persönlichen und finanziellen Verbindungen in rechtsextremen Netzwerken und die Finanzströme im rechten Spektrum auszuleuchten und aufzudecken". Dazu zählen Spenden u.a. an rechtsextremistisch orientierte Bewegungen, Vereine, Organisationen und Parteien.

XXX

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Michael Uhl